Eine Konzessionsabgabe des Eigenbetriebs einer Gemeinde kann nicht in die Gebühren für die Wasserversorgung eingepreist werden – Anmerkung zu Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes (OVG Saarland) vom 07.05.2020, 1 A 196/19

I.

Die Versorgung der Bürger mit Trinkwasser erfolgt durch die Gemeinden. Die Bürger ihrerseits haben die Belieferung mit Trinkwasser zu bezahlen. Die Entscheidung des OVG Saarland beschäftigt sich mit der Frage, ob Gebühren, die ein Eigenbetrieb der Gemeinde als Ausgleich für die Nutzung der Gemeindefläche durch die Wasserrohre an die Gemeinde zahlt, in die Wassergebühren eingepreist werden kann.

II.

Die beklagte Gemeinde beliefert die Bürger ihres Gemeindegebietes, unter anderem die Kläger, mit Wasser. Hierfür bedient sie sich eines rechtlich selbstständigen Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb zahlt an die Gemeinde eine Abgabe dafür, dass er in Form der Wasserrohre Gemeindegebiet nutzt. Diese Konzessionsabgabe ist in Wassergebühren eingepreist.

Mit der in der besprochenen Entscheidung entschiedenen Anfechtungsklage haben die Kläger einen Gebührenbescheid der beklagten Gemeinde über Wassergebühren angefochten. Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat erstinstanzlich dieser Anfechtungsklage insoweit stattgegeben, als in den Wassergebühren auch eine Konzessionsabgabe an die beklagte Gemeinde einbezogen worden sei. Das OVG Saarland hat den Antrag der beklagten Gemeinde auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Konzessionsabgabe nicht in die Wassergebühren eingepreist werden könne.

III.

Die Belieferung mit Trinkwasser ist hoheitliche Aufgabe. Die Gemeinden erbringen diese Aufgabe entweder selber oder durch sogenannte Eigenbetriebe. Für die Belieferung des Wassers haben die betroffenen Bürger Gebühren zu zahlen. Hierzu müssen die Gemeinden entsprechende Wasserversorgungssatzungen erlassen, in denen auch die entsprechenden Gebühren festgesetzt werden. Die Entscheidung des OVG Saarland unterstreicht, dass diese Satzungen jedenfalls dann fehlerhaft sind, wenn Konzessionsabgaben eingepreist sind.

IV.

Gemeinden sind nicht berechtigt, in die Wasserpreise Konzessionsabgaben einzupreisen. Ist dies dennoch der Fall, können entsprechende Gebührenbescheide fehlerhaft sein. Ob dies tatsächlich der Fall ist, bedarf aber der sorgfältigen juristischen Prüfung. Wichtig: Gebührenbescheide müssen innerhalb eines Monats ab Zustellung angegriffen werden, ansonsten werden sie bestandskräftig. Für die juristische Prüfung von Gebührenbescheiden stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.